

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 77

**Der Haftgrund der Schwere
der Tat im deutschen und serbischen
Strafprozessrecht**

Von

Jasmina Berger



Duncker & Humblot · Berlin

JASMINA BERGER

Der Haftgrund der Schwere der Tat
im deutschen und serbischen Strafprozessrecht

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Cornelius Nestler

Frank Neubacher, Frauke Rostalski

Martin Waßmer, Thomas Weigend, Bettina Weißen

Professoren an der Universität zu Köln

Band 77

Der Haftgrund der Schwere
der Tat im deutschen und serbischen
Strafprozessrecht

Von

Jasmina Berger



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln
hat die Arbeit im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0936-2711

ISBN 978-3-428-18895-6 (Print)

ISBN 978-3-428-58895-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Den Anstoß zu dieser rechtsvergleichenden Betrachtung des serbischen und deutschen Strafprozessrechts gab, neben dem erwarteten Beitritt Serbiens zur Europäischen Union¹ und meinem eigenen serbischen Hintergrund, vor allem der Aspekt, dass seit 2001 etliche Reformen² des Strafprozessrechts in Serbien durchgeführt wurden. Dabei rückten in letzter Zeit die Rechte des Beschuldigten im Falle einer Untersuchungshaft zunehmend in den Fokus und wurden heftig diskutiert. Im Gegensatz zu Deutschland, wo eine kritische Auseinandersetzung mit den Haftgründen, insbesondere der Schwere der Tat, eher am Rande erfolgt und allenfalls vorübergehend an die Oberfläche gelangt, löste die reformierte Ausgestaltung des član 211 Zakonik o krivičnom postupku (ZKP)³, der die Unterbringung in der Untersuchungshaft regelt, in Serbien eine breite Debatte aus. Trotzdem oder gerade deshalb scheint nicht nur unter den Wissenschaftlern, sondern insbesondere auch bei der Rechtsanwendung durch Gerichte, Staatsanwälte und Verteidiger immer noch große Rechtsunsicherheit zu herrschen. Teilweise scheint Serbien noch von alten Strukturen und Denkweisen dominiert zu sein, die sich nur langsam ändern. Außerdem scheinen sowohl Verteidiger als auch Staatsanwälte hauptsächlich ihre eigenen Positionen und Interessen im Blick zu haben. Es ging ihnen nicht darum, das Verfahren als Ganzes zu sehen und möglichst rechtsstaatlich und „fair“ zu gestalten – und dabei auch die Rechte der anderen Verfahrensbeteiligten einzubeziehen.

Anhand der Debatte zur Reform des član 211 ZKP lassen sich tatsächlich die Machtverhältnisse in Serbien zwischen juristischer Lehre und Praxis, aber auch zwischen Politik, Medien und Gesellschaft aufzeigen. Dabei sollten eigentlich die Freiheitsrechte und Interessen des Beschuldigten, der in Untersuchungshaft genommen werden soll, bei der Diskussion im Vordergrund stehen.

In Serbien herrschte, im Gegensatz zu Deutschland, lange Zeit eine strikte Trennung zwischen Rechtsprechung und Lehre, teilweise geradezu eine Fehde, die sich erst in den letzten Jahren etwas auflöst. Gerade mit Blick auf den neuen ZKP fiel die Trennung auf: In kaum einer Gerichtsentscheidung fand sich ein Hinweis auf

¹ Der Antrag auf Beitritt in die EU wurde am 22. Dezember 2009 vom damaligen serbischen Präsidenten Boris Tadić gestellt; seit 1. März 2012 ist Serbien offizieller Beitrittskandidat, die Verhandlungen begannen am 21. Januar 2014.

² Reformen 72/2011, 101/2011, 121/2012, 32/2013, 45/2013, 66/2014, 35/2019, 27/2021, 62/2021.

³ Serbische Strafprozessordnung, Link zum Downloaden auf paragraf.rs: http://www.paragraf.rs/propisi_download/zakonik_o_krivicnom_postupku.pdf.

eine Rechtsfortbildung, die durch die Lehre angestoßen wurde.⁴ Häufiger, aber ebenfalls selten, wurde in universitären Studienbüchern oder Kommentaren auf die Rechtsprechung verwiesen; ein Grund dafür war sicher das Fehlen von Gerichtsentscheidungen, insbesondere klarstellender höchstrichterlicher Rechtsprechung, die in der Literatur diskutiert werden könnte. Beides ist aber für die Schaffung von Rechtssicherheit von erheblicher Bedeutung.

Eine Weiterentwicklung des Rechts erfolgte somit sehr zäh und war zudem häufig geprägt von politischen, lobbyistischen oder persönlichen Interessen.

Jedoch ging in den letzten zwei Jahrzehnten ein spürbarer Ruck durch das serbische Rechtssystem, der nicht zuletzt dem Wunsch nach einem Beitritt zur Europäischen Union und der Notwendigkeit einer europarechtskonformen Strafprozessordnung geschuldet ist. Dazu beigetragen haben die stetigen Bemühungen zum Beispiel der serbischen unabhängigen Organisation CEPRIS⁵ und der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ)⁶ um die Organisation von interdisziplinären Regionalkonferenzen, den Besuch serbischer Richter in Deutschland, die Übersetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in die serbische Sprache sowie die Gründung eines internationalen Netzwerks für Anwälte.⁷

Ein weiteres Motiv für diese rechtsvergleichende Betrachtung hat Jescheck schon 1970 in einem Aufsatz zur Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozessreform beschrieben.

Er nannte vier Motive für den rechtsvergleichenden Zugang zu einer Materie. Das erste sei die zweckfreie Grundlagenforschung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse, wobei fremdes Recht auch als kulturelles Phänomen zu begreifen sei, über das zugleich die dahinter stehenden Probleme wahrgenommen werden können.⁸ Jescheck schrieb, Rechtsvergleichung diene dem Verständnis des Aufbaus der Rechtseinrichtungen, fördere die internationale Zusammenarbeit durch Annäherung der Standpunkte und Abbau von Selbstüberhebung, verhelfe zur richtigen Einschätzung der Geschichte und der Stellung des eigenen Rechts im Verhältnis zu anderen Systemen und gipfele in der Herausarbeitung der Gemeinsamkeiten

⁴ Ein Grund dafür war sicher das Fehlen wissenschaftlicher Literatur zu der noch jungen Regelung; *Kosta*, Transformation, 58.

⁵ <http://www.cepris.org/>.

⁶ <http://www.irz.de/projekte>; <http://www.irz.de/serbien>; http://www.irz.de/images/downloads/bosnisch-kroatisch-montenegrinischserbisch/sonstige_publikationen/2014_puerner_srpsko_pravo_evropa_pf_nisu.pdf; die IRZ unterstützt seit 2000 in Serbien aktiv die Reformen von Gesetz und Rechtsprechung und arbeitet dabei eng mit serbischen Instituten zusammen. Beispielsweise ist sie mitverantwortlich für die Einführung des „tužilačka istraga“, also des von der Staatsanwaltschaft geführten Verfahrens.

⁷ Multilaterales Hospitationsprogramm für Rechtsanwält/innen der IRZ, gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Deutschen Anwaltverein (DAV), www.irz-netzwerk.eu.

⁸ Jescheck, ZStW 86 (1974), 764.

aller Rechte, die in der Idee der Gerechtigkeit letztlich zusammenstimmen, wenn sie sie auch vielfach verschieden verstehen.⁹ Das klingt überaus optimistisch. Serbien ist für uns Deutsche bisher ein eher fremdes Land, dessen Rechtssystem den meisten deutschen Juristen unbekannt ist. Ich möchte einen Beitrag leisten zu einem besseren Verständnis füreinander. Als weiteres Motiv nannte Jescheck, dass Rechtsvergleichung der Förderung der Arbeit des Gesetzgebers diene. Sie sei in der Lage, dem Gesetzgeber, der an die Reform des Strafverfahrens denkt, den „Lösungsvorrat“ für die verschiedenen sozialen Probleme, die sich ihm dabei stellen, systematisch geordnet, praktisch geprüft und kritisch gewürdigt zur Verfügung zu stellen.¹⁰ Da Serbiens Strafprozessrecht ständige Reformen erlebt und diverse deutsche Institute daran mitwirken, hoffe ich mit dieser Arbeit die anstehenden Gesetzesreformen in Serbien und deren Mitwirkende zu unterstützen.

Mein ganz besonderer Dank gilt insbesondere Herrn Professor Dr. Weigend, der sowohl fachlich, als auch menschlich der beste Doktorvater ist, den man sich nur wünschen kann. Er hat mich stets ermutigt und stand mir jederzeit, ganz besonders in schwierigen Zeiten, als Diskussionspartner, Mentor und Begleiter zur Seite.

Frau Professorin von Gall danke ich für ihre wertvollen Anregungen in ihrem ausführlichen Zweitgutachten.

Der Dank gilt auch meinen Eltern Dr. Klausjürgen und Ljiljana Berger für ihre Geduld und Unterstützung.

Des Weiteren danke ich sehr allen beteiligten serbischen Juristen. Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Richter Miodrag Majić nicht nur für seine Hilfe bei meiner Dissertation, sondern auch für seinen unermüdlichen Einsatz für ein gerechtes und funktionierendes serbisches Rechtssystem und die stetige Aufklärung der Bürger. Ebenso sehr danke ich Herrn Professor Milan Škulić dafür, dass er mich mit offenen Armen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Belgrad empfangen und mich mit zahlreichen Kontakten und Literatur versorgt hat.

Köln, den 31.07.2022

Jasmina Berger

⁹ Jescheck, ZStW 86 (1974), 764 f.

¹⁰ Jescheck, ZStW 86 (1974), 765.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
A. Untersuchungshaft auch ohne Gefährdung der Verfahrensintegrität?	
Grundsätze	21
I. Deutschland	21
1. Grundlegendes zur Problematik der Untersuchungshaft in Deutschland	21
a) Recht auf ein faires Verfahren	23
b) Beschleunigungsgebot	25
c) Unschuldsvermutung und ihre rechtlichen Grundlagen	26
aa) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	27
bb) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	27
cc) Grundrechtecharta der Europäischen Union	27
dd) EMRK	28
ee) Deutschland	28
d) Recht auf Freiheit	30
e) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG, § 112 Abs. 1 S. 2 StPO)	34
aa) Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit des Eingriffs	34
bb) Die „Bedeutung der Sache“ und die „zu erwartende Strafe“ (§ 112 Abs. 1 S. 1 StPO)	37
2. Vollzug der Untersuchungshaft	39
a) Rechte des Untersuchungsgefangenen	39
b) Beschränkung der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen	42
II. Serbien	43
1. Grundlegendes zur Problematik der Untersuchungshaft in Serbien	43
a) Problematik der rechtsvergleichenden Betrachtung	43
b) Verfahrensgrundsätze	44
c) Untersuchungshaft	46
d) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	47
2. Vollzug der Untersuchungshaft	49
a) Rechte des Untersuchungsgefangenen	49
b) Beschränkungen der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen	51
III. Fazit	52

B. Der Haftgrund der Tatschwere	53
I. Deutschland	54
1. Ausgangspunkt Reichssstrafprozessordnung (RStPO) 1877	54
2. Reformvorschlag 1894	55
3. 1902/1905	55
4. Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung 1909	57
5. Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1919/1920	59
6. Lex Höfle	60
7. Arbeiten der Kleinen und Großen Kommission zur Erneuerung der Strafprozessordnung	60
8. Schwere der Tat	62
a) Entwurf der kleinen Strafprozesskommission von 1934	63
b) Gesetz zur Änderung des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935	65
c) Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950	68
d) Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. April 1965	69
e) Strafprozessänderungsgesetz vom 7. August 1972, Anti-Terrorismus-Gesetz vom 18. August 1976	74
f) Verbrechensbekämpfungsgesetz 1. Dezember 1994	75
9. Fazit	76
II. Serbien	80
1. Strafprozessordnungen des ehemaligen Jugoslawien	84
2. Zakon o krivičnom postupku Federativne Narodne Republike Jugoslavije (FNRJ) von 1948	84
3. Zakon o krivičnom postupku Federativne Narodne Republike Jugoslavije (FNRJ) von 1953	86
4. Zakon o krivičnom postupku Socialističke Federativne Republike Jugoslavije (SFRJ) von 1976	87
5. Zakon o krivičnom postupku von 2001, 2004, 2006, 2009, 2011, 2012/2013, 2021	89
a) Wiedereinführung der Schwere der Tat ohne das Merkmal der „Beunruhigung der Öffentlichkeit“	89
b) „Škulićs Gesetz“ von 2006	90
c) Reform von 2009	92
d) Reform von 2011 – 15.1.2012 bzw. 1.10.2013	94
6. Fazit	95

C. Vergleich der beiden Regelungen zum Haftgrund der Tatschwere	97
I. Probleme eines Rechtsvergleichs zwischen Deutschland und Serbien	97
1. Gegenseitige Einflüsse?	97
2. Unterschiede zwischen den Anwendungsbedingungen des Rechts	98
a) Deutschland	98
b) Serbien	100
aa) Differenzen zwischen Lehre und Praxis	101
bb) Einflussnahme der Politik auf die Judikative	103
II. Zum Haftgrund der Tatschwere	109
1. Deutschland	110
a) Problem: Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung	110
aa) Tatverdacht als alleiniger Anknüpfungspunkt?	112
bb) Heranziehung polizeirechtlicher Grundsätze?	112
b) Ist eine Rechtfertigung des Haftgrundes nach § 112 Abs. 3 StPO dennoch möglich?	113
aa) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1965	114
bb) Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen des Haftgrundes der Tatschwere	119
cc) Haftverschonung nach § 116 StPO	121
dd) Ausweitung des Deliktskatalogs	122
c) Fazit	126
2. Serbien	129
a) Problem: Vereinbarkeit mit der Unschuldsvermutung und legitimer Haftgrund	129
aa) Tatverdacht als Anknüpfungspunkt	131
bb) Weitere Elemente des Tatbestandes	133
cc) Auslegung der Tatbestandsmerkmale	135
(1) Art der Begehung und Schwere der Folge	135
(2) Beunruhigung der Öffentlichkeit, die das Verfahren gefährden kann	137
(3) Auslegung durch die Rechtsprechung	139
b) Von član 211 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 – 3 ZKP umfasste Straftaten	142
aa) Član 211 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1, 2 ZKP	143
bb) Član 211 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 3 ZKP	145
cc) Zweitinstanzliches Verfahren nach član 211 Abs. 3 ZKP	147
c) Ist eine Rechtfertigung des Haftgrundes nach član 211 Abs. 1 Nr. 4 ZKP möglich?	148
d) Fazit	150

III. Tatbestandlicher Vergleich zwischen deutscher StPO und serbischem ZKP	151
1. Anderer Verdachtsgrad erforderlich	151
2. Kein Straftatenkatalog	153
3. Untersuchungshaft nach Urteil bzw. nach Rechtskraft	155
a) Untersuchungshaft nach Abschluss der Hauptverhandlung	155
b) Untersuchungshaft nach Eintritt der Rechtskraft	155
aa) Deutschland	156
bb) Serbien	157
4. Beunruhigung der Öffentlichkeit	158
5. Fazit	159
D. Anwendung des Haftgrundes der Schwere der Tat in der Praxis	161
I. Deutschland	161
1. Tatschwere im Kontext der Fluchtgefahr	162
2. Kritik an der Haftpraxis	166
II. Serbien	167
1. Methodik der Experteninterviews	168
a) Theoretischer und methodischer Ansatz	168
b) Auswertung	169
c) Einführung: schriftliche Experteninterviews, Fragebögen	169
aa) Gestellte Fragen	170
bb) Ausgewertete Fragebögen	171
d) Persönliche Experteninterviews mit Praktikern, Professoren und Studenten	171
aa) Durchführung der Experteninterviews	171
bb) Interviewpartner	172
(1) Richter Miodrag Majić	172
(2) Richter Aleksandar Trešnjev	172
(3) Staatsanwälte F1, F2, F3, M	173
(4) Professor Ivan Djokić	173
(5) Professorin P	174
(6) Rechtsanwalt Borivoje Borović	174
(7) Rechtsanwältin Irina Borović-Munić	174
(8) Rechtsanwalt Djordje Gačević	174
(9) Rechtsanwalt Željko Simić	174
(10) Gerichtsassistentin Ivana Miljuš	175
(11) Student Lazar Glisović	175

2. Ergebnisse Experteninterviews	175
a) Richter Miodrag Majić	176
b) Experteninterviews Ergebnisse	180
aa) Entstehung des član 211 Abs. 1 Nr. 4 ZKP	180
bb) Der Haftgrund nach član 211 Abs. 1 Nr. 4 ZKP: ein Problem des Wortlauts oder der Anwendung in der Praxis?	182
cc) Auslegung der Beunruhigung der Öffentlichkeit, die das Verfahren gefährden kann	184
dd) Probleme des Wortlauts	185
ee) Probleme in der praktischen Anwendung	188
ff) Untersuchungshaft zum Schutz des Beschuldigten	192
gg) Häufigkeit des Haftgrunds der Schwere der Tat nach član 211 Abs. 1 Nr. 4 ZKP, auch im Vergleich zu anderen Haftgründen	192
hh) Notwendigkeit des član 211 Abs. 1 Nr. 4 ZKP	193
ii) Ideale Formulierung	194
c) Professor Milan Škulić	194
aa) Kritik am Wortlaut	195
bb) Lösungsvorschläge	197
cc) Bewertung	198
d) Untersuchungshaft zum Schutz des Beschuldigten – zulässiger oder „apokrypher“ Haftgrund?	202
aa) Fall Rechtsanwalt Simić in Šabac	203
bb) Fall Richter Majić	205
3. Auswertung der schriftlichen und mündlichen Experteninterviews	207
a) Lösungsvorschläge und notwendige Veränderungen	208
aa) Lösung Wortlaut	209
bb) Lösung Praxis	211
III. Fazit	216
E. Abschließender Vergleich zwischen Deutschland und Serbien	219
I. Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Deutschland	219
II. Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Serbien	221
Anhang 1 – Deutsche Gesetze	226
Anhang 2 – Serbische Gesetze und Gerichte	228
Literaturverzeichnis	259
Sachwortverzeichnis	267

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alte Fassung
Abg.	Abgeordneter
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Ass.	Assistent/in
Aufl.	Auflage
BArch.	Bundesarchiv
Beschl.	Beschluss
BiH	Bosna i Hercegovina
br.	broj
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii – und andere
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
G	Gesetz
GG	Grundgesetz
h. M.	herrschende Meinung
H	Hrvatska
HS	Halbsatz
i. d. S.	in diesem Sinne
i. S. v.	im Sinne von
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IRZ	Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V.
KoPra	Kontinentalno Pravo
krit.	kritisch(e)
KZS	Krivični zakonik Srbije
MRK	Menschenrechtskonvention
m. Verw. a.	mit Verweis/mit Verweis auf
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
OEBS	Organizacija za evropsku bezbednosti i saradnju

Prof.	Professor/in
RA	Rechtsanwalt/anwältin
RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
Sl. glasnik/list	Službeni glasnik/list
StA	Staatsanwalt/anwältin
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
stRspr.	ständige Rechtsprechung
SR	Srbija
URS	Ustav Republike Srbije
USD	US-Dollar
Urt.	Urteil
VBG	Verbrechensbekämpfungsgesetz
vgl.	vergleiche
VS	Viši sud
VSH	Vrhovni sud Hrvatske
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
z. B.	zum Beispiel
Z	Zakon/Zakonik
ZIKS	Zakon o izvršenju krivičnih sankcija
ZKP	Zakonik o krivičnom postupku
ZM	Zakon o maloletnim učiniocima krivičnih dela i krivičnopravnoj zaštiti maloletinh lica
ZS	Zakon o sudijama
ZUS	Zakon o uređenju sudija

Übersetzungshilfe für die serbische Sprache

Apelacioni sud	Appellationsgericht, Berufungsgericht
Bosna i Hercegovina	Bosnien und Herzegowina
Broj	Nummer
Član	Artikel/Paragraph
Crimen	Zeitschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Belgrad; https://bit.ly/3P2hWXh
Društvo sudija Srbije	Serbischer Richterverband
Državno veće tužilaca	Staatsanwaltschaftskammer
Hrvatska	Kroatien
Krivični zakonik Srbije (KZS)	Serbisches Strafgesetzbuch
Može	darf/kann
Načelo srazmernost/princip srazmernosti	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
Narodna skupština	Nationalversammlung ¹
Neodoljiva snaga	„unwiderstehliche“ Gewalt; Gewalt, die dem Opfer keine Handlungsmöglichkeit lässt
NIN	Serbische unabhängige Zeitung http://www.nin.co.rs/
Okrivljeni	Beschuldigter
Okružni sud	Kreisgericht (heute: Osnovni sud)
Opravdana sumnja	dringender Tatverdacht
Optuženi	Angeklagter
Organizacija za evropsku bezbednost i saradnju	Organisation für europäische Sicherheit und Zusammenarbeit
Osnovana sumnja	hinreichender Tatverdacht
Osnove sumnje	Anfangsverdacht
Osnovni sud	„Basisgericht“ (Amtsgericht)
Osnovno tužilstvo	Staatsanwaltschaft des Grundgerichts
Osumnječeni	Verdächtiger
Posebno odelenje	besondere Abteilung, Sonderabteilung
Povelje o ljudskim i manjinskim pravima i građanskim slobodama	Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten
Pravni fakultet Beograd	Rechtswissenschaftliche Universität Belgrad
Pretpostavka nevinosti	Unschuldsvermutung
Prikrivač	Verdecker einer Straftat
Pritvor	Untersuchungshaft
Skupština	Parlament
Službeni glasnik/službeni list	Bundesgesetzblatt/Amtsblatt/Bundesanzeiger, heute nennt es sich in Serbien „službeni glasnik“ und in Kroatien „službeni list“; ein Archiv findet sich hier: http://docs.slgglasnik.org/slgl/show_archive.jsf (engl. „Official Gazette of RS“)
Srbija	Serbien

¹ Die Nationalversammlung in Serbien ist das Parlament – Serbien hat ein Einkammer-System.

Stav	Absatz
Sudovi opšte nadležnosti	Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit
Sudovi posebne nadležnosti	Gerichte mit besonderer Zuständigkeit
Sudovi republičkog ranga	Gerichte für die gesamte Republik
Sudska veće/veće	geregelt in član 21 Abs. 4 ZKP: Kammer, Richterrat, <i>veće</i> wird teilweise auch für „vorsitzender Richter“ verwendet
Tačka	Nummer/Punkt
Teško ubistvo	schwere Tötung
Tužilačka istraga	Verfahrensform, bei der die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens ist
Ubistvo	Tötung
Ustav	Verfassung
Ustav Republike Srbije	Serbische Verfassung
Ustavni sud	Verfassungsgericht
Uznemirena javnost	beunruhigte Öffentlichkeit
Uznemirenje javnosti	Beunruhigung der Öffentlichkeit
Veće	Vorsitzender Richter, Kammer
Veće tužilaca	Staatsanwaltskammer
Visoki savet sudstva	Hoher Justizrat
Više javno tužilstvo	Höhere öffentliche Staatsanwaltschaft (höchste Staatsan- waltschaft in Serbien)
Viši sud	Höheres Gericht
Vrhovni kasacioni sud	Oberstes Kassationsgericht
Vrhovni sud	Oberstes Gericht (in Serbien heißt das Gericht „Vrhovni ka- sacioni sud“)
Zakon	Gesetz
Zakon o izvršenju krivičnih sankcija (ZIKS)	Strafvollzugsgesetz
Zakon o maloletnim učiniocima krivičnih dela i krivičnopravnoj zaštiti maloletinh lica (ZM)	Jugendstrafgesetzbuch
Zakon o policiji	Polizeigesetz
Zakon o sprečavanju nasilja u porodici (ZSNP)	Gesetz zur Verhütung vor Gewalt in der Familie
Zakon o sudijama (ZS)	Gesetz über die Richter
Zakon o uređenju sudova (ZUS)	Gesetz über die Gerichtsordnung
Zakon o zaštiti prava na sudjenje u razumnom roku	Gesetz zum Schutz des Rechts auf ein Verfahren in angemes- sener Frist
Zakonik	Gesetzbuch
Zakonik o krivičnom postupku (ZKP)	Strafprozessordnung

Institute

Centar za pravosudna istraživanja (CEPRIS) Zentrum für gerichtliche Forschung
<http://www.cepris.org/>

Društvo sudija Srbije
<http://www.sudije.rs/index.php/sr/>

Fond za humanitarno pravo (FHP)
<http://www.hlc-rdc.org/>

IRZ
<https://www.irz.de/index.php>

Ministarstvo pravde
<https://www.mpravde.gov.rs/>

Veće tužilaca Beograd

Više javno tužilstvo
<https://bg.vi.jt.rs/>

Visoki savet sudstva (VSS)
<https://vss.sud.rs/>

Serbischer Richterverband

Fond für Menschenrechte

Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit

Justizministerium

Staatsanwaltskammer Belgrad

Höhere öffentliche Staatsanwaltschaft

Hoher Justizrat

Einleitung

Nach einem bekannten Wort von Eberhard Schmidt hat „der Menschheit nichts so viel Leid, Qual und Tränen verursacht, wie die in staatlicher Straftätigkeit sich verwirklichende staatliche Macht“¹. Dass das besonders für das Recht der Untersuchungshaft gilt, ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass es sich dabei wohl um die einschneidendste Zwangsmaßnahme in den Händen des Staates gegenüber dem Bürger handelt.² Nichtsdestotrotz ist das Recht der Untersuchungshaft ein notwendiges Instrument in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren. Aus diesem Grund ist es in der Strafprozeßordnung sämtlicher demokratischer Staaten verankert, lediglich die Ausformulierung und die Voraussetzungen weichen mehr oder weniger voneinander ab.

Das serbische und das deutsche Untersuchungshaftrecht ähneln sich auf den ersten Blick, zeigen aber auf den zweiten Blick deutliche Differenzen. Überwiegende Einigkeit herrscht zumindest hinsichtlich der Funktion der Untersuchungshaft: Sie dient als Instrument zur Sicherung der Verfahrensintegrität. So umstritten die Notwendigkeit auch ist, so umstritten sind ihre Ausgestaltung und Anwendung.

Seit 2001 sind in Serbien etliche Reformen³ des Strafprozeßrechts durchgeführt wurden. Dabei ist in letzter Zeit die Untersuchungshaft zunehmend in den Fokus gerückt und wurde heftig diskutiert. Im Gegensatz zu Deutschland, wo eine kritische Auseinandersetzung mit den Haftgründen, insbesondere der Schwere der Tat, in jüngerer Zeit eher am Rande erfolgt und allenfalls vorübergehend an die Oberfläche gelangt ist, löste die reformierte Ausgestaltung des član 211 Zakonik o krivičnom postupku (ZKP)⁴, der die Unterbringung in der Untersuchungshaft regelt, in Serbien eine breite Debatte aus. Trotzdem oder gerade deshalb scheint nicht nur unter den Wissenschaftlern, sondern insbesondere auch bei der Rechtsanwendung und Auslegung durch die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Anwälte immer noch große Rechtsunsicherheit zu herrschen.

Diese Arbeit stellt den ersten Versuch einer kritischen vergleichenden Auseinandersetzung mit dem serbischen Strafprozeßrecht dar, speziell mit dem Haftgrund der Schwere der Tat. Dieser wurde ausgewählt, da er sowohl in Deutschland als

¹ Eb. Schmidt, Lehrkommentar StPO, Rn. 26.

² Vgl. Schmidt-Leichner, NJW 1959, 841; Hassemer, StV 1984, 40; i. d. S. auch Schloth, Haftgründe, 15.

³ Reformen 72/2011, 101/2011, 121/2012, 32/2013, 45/2013, 66/2014, s. Komentar zakonika o krivičnom postupku, XI.

⁴ Serbische Strafprozeßordnung, Link zum Downloaden auf paragraf.rs: http://www.paragraf.rs/propisi_download/zakonik_o_krivicnom_postupku.pdf.

auch in Serbien als besonders wunder Punkt in der jeweiligen Strafprozessordnung empfunden wird. Er spielt zwar sowohl in Serbien als auch in Deutschland im Gegensatz zur Flucht- oder Verdunkelungsgefahr eine eher untergeordnete Rolle, aber er stößt in seiner Formulierung und Anwendung immer wieder auf Kritik. Dies ist nicht nur der generellen Problematik dieses Haftgrundes geschuldet, sondern in Serbien insbesondere seiner neuen Ausgestaltung im Serbischen Strafprozessrecht von 2011. Die heutige Formulierung erinnert an den Haftgrund der Schwere der Tat mit dem Tatbestandsmerkmal der „Erregung der Öffentlichkeit“, der 1935 Eingang in die deutsche Strafprozessordnung fand und im Zuge weiterer Reformen eindeutig dazu diente, alles aus den Strafverfahren zu eliminieren, was den Einfluss des Staates gegenüber dem Beschuldigten hätte mindern können.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Motiven für die heutige Ausgestaltung in Serbien und deren Interpretation und Auslegung in Theorie und Praxis. Insbesondere soll dabei die Rechtmäßigkeit des Haftgrundes der Tatschwere in seiner jetzigen Ausgestaltung in Serbien untersucht werden.⁵ Zum Vergleich wird auf die Frage des Haftgrundes der „Tatschwere“ nach § 112 Abs. 3 StPO im deutschen Strafprozessrecht eingegangen. Verglichen werden soll neben dem Wortlaut und den Motiven der Ausgestaltung im jeweiligen Gesetz auch die jeweilige Praxisanwendung.

Im Ergebnis führt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit und Legitimation des Haftgrundes der Tatschwere, trotz der gleichen Zielrichtung und der ähnlichen Ausgestaltung, in beiden Ländern zu unterschiedlichen Ergebnissen.

⁵ Sämtliche serbischen Originaltexte und Gesetze wurden in das Deutsche übersetzt sowie die geführten Experteninterviews transkribiert. Soweit es auf den Wortlaut ankam, wurde das serbische Original in der Fußnote zitiert. Alle zitierten Gesetze und Paragraphen des serbischen Rechts befinden sich im Anhang 2 – Serbische Gesetze und Gerichte. Alle transkribierten und übersetzten Experteninterviews befinden sich bei der Verfasserin und können auf Nachfrage zugesandt werden.

A. Untersuchungshaft auch ohne Gefährdung der Verfahrensintegrität? Grundsätze

I. Deutschland

Zunächst soll ein allgemeiner Überblick über das deutsche Haftrecht und seine wichtigsten Grundsätze erfolgen, wobei ein besonderer Fokus auf die Unschuldsvermutung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerichtet wird. Anschließend werden die rechtlichen Grundlagen der Untersuchungshaft sowie ihre faktischen Probleme dargestellt. Zuletzt wird die Problematik der Legitimation der Freiheitsentziehung gegenüber einem „Unschuldigen“ durch die Sicherung der Verfahrensintegrität besprochen.

1. Grundlegendes zur Problematik der Untersuchungshaft in Deutschland

Das Strafverfahrensrecht verfolgt ein Doppelziel¹: Neben der Verwirklichung der staatlichen Strafverfolgung dient es auch der Sicherung der individuellen Freiheit des Beschuldigten² durch die Begrenzung der Kompetenzen der ermittelnden Organe bei der Wahrheitsfindung. Rechtsstaatliche Gerechtigkeit verwirklicht sich dabei seit jeher durch die prozessuale Form.³ Das bedeutet für das Untersuchungshaftrecht, dass die Haft nicht zu anderen Zwecken als zur Sicherung des Verfahrens missbraucht werden darf.

Die Freiheitsentziehung ist der größtmögliche Eingriff des Staates in die Rechte eines noch nicht rechtskräftig verurteilten Beschuldigten, der nach der Unschuldsvermutung bis zum rechtskräftigen Nachweis seiner Schuld als unschuldig zu gelten hat. Die Anordnung von Untersuchungshaft erfolgt jedoch vor diesem Nachweis und betrifft somit eine formal unschuldige Person. Um eine Freiheitsentziehung durch den Staat gegenüber einem tatsächlich oder prozessual Unschuldigen rechtfertigen zu können, bedarf es eines klar definierten Haftzwecks sowie strenger Voraussetzungen; die Haft ist nur in klar umrissenen Ausnahmefällen als „ultima ra-

¹ Vgl. Paeffgen, NJW 1990, 545; Hassemer, StV 1982, 277; Eb. Schmidt, Lehrkommentar StPO, Rn. 21.

² Der Einfachheit halber wird auf Gendern in dieser Arbeit verzichtet, es sind aber ausdrücklich sowohl weibliche, männliche als auch diverse Personen gemeint.

³ Vgl. Eb. Schmidt, Lehrkommentar StPO, Rn. 22.